

Amtsgericht Tiergarten

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
215b

Herrn
Manfred Rickmeyer
Schildower Str. 18

13467 Berlin

Geschäftszeichen
215b AR 59/07

Ihr Zeichen


2556
Fax: 3039

Datum
12.07.2007
gefertigt am: 13.07.07 ak7

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe 
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz:
Kto.: 352 108 (Postbank Berlin, BLZ: 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße (U9)
S-Bhf. Bellevue (S5, S7, S9, S75)
Bus 187, 343
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Hinweis für Rollstuhlfahrer:
Bitte benutzen Sie den behindertengerecht aus-
gebauten Eingang Wilsnacker Straße 4.

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des
Gerichts wird die Benutzung öffentlicher
Verkehrsmittel empfohlen.

Sehr geehrter Herr Rickmeyer,

in der Strafsache

Manfred Rickmeyer

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

EINGEGANGEN

16. Juli 2007

Rickmeyer

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



EINGEGANGEN
16. Juli 2007
Rickmeyer

Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: 215b AR 59/07
(335 Owi) 3091 Pls 131/07 (46/07 Umw)

Datum: 12.07.2007 ak7

In der Strafsache

g e g e n

Manfred Rickmeyer,
geboren am 20.04.1938, Geburtsort unbekannt,
wohnhaft Schildower Str. 18, 13467 Berlin,
nicht angegebener Staatsangehörigkeit,

wegen sonstiges Delikt, Gesetz über das Schornsteinfegerwesen,

wird der Antrag des Betroffenen, mit dem er die erkennende Richterin am Amtsgericht Appelt wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnt, als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Dem Betroffenen wird eine Ordnungswidrigkeit nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 Schornsteinfegergesetz zur Last gelegt.

Auf den Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin vom 18. Dezember 2006 fand am 19. Juni 2007 Hauptverhandlungstermin statt.

Nach einer kurzen Unterbrechung von sieben Minuten wurde die Hauptverhandlung ausgesetzt.

Einem Vermerk der Richterin Appelt vom gleichen Tag ist zu entnehmen, dass sie ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin, das den vorliegenden Sachverhalt betrifft, von der Verwaltungsbehörde angefordert hat.

Der Betroffene lehnt die Richterin am Amtsgericht Appelt ab, weil diese ihn, sowie die Zuschauer während einer Unterbrechung vor die Tür geschickt habe, die Vertreterin der Verwaltungsbehörde jedoch nicht. Ihm habe sich der Gedanke aufgedrängt, dass in einer geheimen Besprechung mit dem Bezirksamt überlegt worden sei, wie man einen Freispruch vermeiden könne.

Aus Sicht der Prozessökonomie sei das nach Hause schicken der Zeugen nicht gerechtfertigt, zumal das Urteil des Verwaltungsgerichts für das Verfahren nicht von Bedeutung sei.

Die dienstliche Äußerung der Richterin am Amtsgericht Appelt lautet wie folgt:

„Ich halte mich nicht für befangen. In der Hauptverhandlung traten Fragen zur Rechtssprechung auf, zu deren Klärung die Hauptverhandlung unterbrochen wurde und sowohl die Öffentlichkeit als auch der Betroffene gebeten wurde, den Saal zu verlassen.

In der Unterbrechung wurde die Verwaltungsbehörde aufgefordert, das nicht veröffentlichte Urteil des VG vom 27.05.2005 einzureichen, um danach den Verlauf des Verfahrens zu strukturieren.

Nach Fortsetzung der Hauptverhandlung und Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde der Betroffene über diese Bitte an die Behörde in Kenntnis gesetzt.“

Nach dem vorgetragenen Sachverhalt besteht bei vernünftiger Betrachtung aus der Sicht des Ablehnenden kein Grund zu der Annahme, die Richterin am Amtsgericht Appelt werde gegenüber dem Betroffenen eine innere Haltung Einnehmen, die ihre Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit störend beeinflussen könnte.

Die Richterin ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung zuständig.

Während der Unterbrechung der Verhandlung hat der Betroffene kein Recht auf Anwesenheit im Sitzungssaal. Die Richterin war daher berechtigt, sowohl den Betroffenen als auch die Zuschauer zum Verlassen des Saales aufzufordern.

Soweit der Betroffene den **Verdacht** hat, in der Sitzungspause sei besprochen worden, wie man einen Freispruch vermeiden könnte, hat die Richterin dargelegt, dass Rechtsfragen aufgetreten seien und sie in der Sitzungspause die Vertreterin der Verwaltungsbehörde gebeten habe, das im Bußgeldbescheid zitierte Urteil des Verwaltungsgerichts zu übermitteln. Die wird auch durch die von dem Betroffenen selbst wiedergegebene Äußerung der Richterin, sowie dem nach der Sitzung gefertigten Vermerk der Richterin bestätigt.

Auch wenn der Betroffene meint, die Beiziehung des Urteils sei überflüssig, da die Entscheidung für das vorliegende Verfahren nicht von Bedeutung sei, muss dies der Prüfung der Richterin selbst überlassen bleiben. Der Betroffene kann nicht daraus eine Befangenheit herleiten, dass sich die Richterin nicht – ohne eigene Überprüfung - seiner Rechtsauffassung anschließt.

Der Betroffene sei noch darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Ablehnungsverfahrens nicht die Überprüfung der Rechtsauffassung der Richterin, sondern die Prüfung ihrer Unvoreingenommen- und Unbefangenheit ist. Ein Ablehnungsgrund wäre nur dann gegeben, wenn ihre Entscheidungen auf einer völlig abwegigen Rechtsansicht beruhten, oder willkürlich wären, wofür sich jedoch im vorliegenden Verfahren keinerlei Anhaltspunkte finden.

Das Ablehnungsgesuch war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 28 Abs. 2 S.2 StPO i.V.m. § 46 OwiG nur zusammen mit dem Urteil anfechtbar.

Marx

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Minar

Justizsekretärin z.A.

